



**Verfügung Nr. 21/2016**

vom 23. Juni 2016

**der Eidgenössischen Postkommission PostCom**

in Sachen

**J.** \_\_\_\_\_  
**S.** \_\_\_\_\_ weg 2, **T.** \_\_\_\_\_

**Gesuchsteller**

gegen

**Post CH AG**  
Corporate Center, Wankdorfallee 4, 3030 Bern

**Gesuchsgegnerin**

**betreffend**

Briefkastenstandort

## I. Sachverhalt

1. Am 15. Juli 2015 forderte die Post CH AG, PostMail, Sempach Station, die Gesuchsteller auf, bis am 29. August 2015 ihren Hausbriefkasten an die Grundstücksgrenze zu versetzen.
2. Am 11. August 2015 gelangten die Gesuchsteller an die PostCom und ersuchten diese um eine Überprüfung des Briefkastenstandorts in einer anfechtbaren Verfügung. Sie brachten vor, sie seien mit dem Vorgehen der Post nicht einverstanden, da diese den Standort des Briefkastens im Jahr 2005 bewilligt habe und im Quartier bereits diverse Briefkästen bewilligt worden seien, die auch nicht von der Strasse her bedienbar seien. Die Vorgabe "an der Grenze" sei nicht gleichzusetzen mit "auf der Grenze". Sie seien aufgrund der von der Post abgegebenen Zusicherung nicht bereit, den Briefkasten auf ihre Kosten zu versetzen.
3. Mit E-Mail vom 28. August 2015 teilte die Gesuchsgegnerin dem Fachsekretariat der PostCom mit, dass sie die Hauszustellung bei den Gesuchstellern während des Verfahrens vor der PostCom weiter erbringe. Am 15. September 2015 beantragte die Gesuchsgegnerin der PostCom, das Gesuch abzuweisen. Zur Begründung brachte sie vor, die Gesuchsteller würden ihre Behauptung, es sei ihnen im Jahr 2005 von der Post zugesichert worden, der aktuelle Standort der Hausbriefkastens werde akzeptiert, nicht belegen. Es sei denkbar, dass unter der alten Postgesetzgebung die Post nicht immer zur rechten Zeit interveniert habe. Entscheidend sei aber der Sachverhalt im Zeitpunkt der Beurteilung. Es sei unbestritten, dass der aktuelle Standort nicht den Vorgaben der Postverordnung entspreche und bei der Post zu einem Mehraufwand bei der Zustellung führe. Die geforderte Versetzung des Briefkastens sei auch nicht als unverhältnismässig anzusehen.
4. Mit Stellungnahme vom 8. Oktober 2015 hielten die Gesuchsteller an ihrer Position fest und legten ein E-Mail bei, in welchem der Architekt bestätigt, dass der Standort beim Bau des Hauses im Jahr 2005 mit der Post abgesprochen worden sei.
5. Die Gesuchsgegnerin hielt am 2. November 2015 ebenfalls an ihrem Antrag und dessen Begründung fest.
6. Am 3. November 2015 schloss das Fachsekretariat der PostCom den Schriftenwechsel ab.

## II. Erwägungen

7. Die PostCom erlässt gestützt auf Art. 22 Abs. 1 des Postgesetzes vom 17. Dezember 2010 (PG, SR 783.0) die Verfügungen, die nach dem Postgesetz und den Ausführungsbestimmungen in ihrer Kompetenz liegen. Im Rahmen ihrer Aufsicht über die Einhaltung des Grundversorgungsauftrags der Post gemäss Art. 22 Abs. 2 Bst. e PG verfügt sie gestützt auf Art. 76 der Postverordnung vom 29. August 2012 (VPG, SR 783.01) bei Streitigkeiten über Briefkästen und Briefkastenanlagen. Die PostCom ist damit für die Behandlung des vorliegenden Gesuchs zuständig. Auf das Verwaltungsverfahren vor der PostCom ist das Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968 anwendbar (Art. 1 VwVG, SR 172.021).
8. Der Bundesrat hat gestützt auf Art. 10 PG die Vorgaben für die Hausbriefkästen in den Art. 73 ff. VPG erlassen. Die Eigentümerin oder der Eigentümer einer Liegenschaft muss für die Zustellung von Postsendungen auf eigene Kosten einen frei zugänglichen Briefkasten oder eine frei zugängliche Briefkastenanlage einrichten (Art. 73 Abs. 1). Dieser ist an der Grundstücksgrenze bei allgemein benutzen Zugang zum Haus aufzustellen (Art. 74 Abs. 1). Bei Mehrfamilien- und Geschäftshäusern kann die Briefkastenanlage im Bereich der Hauszugänge aufgestellt werden, sofern der Zugang von der Strasse her möglich ist (Abs. 3). Ausnahmen von den Standortbestimmungen gemäss Art. 74 sind nur möglich, wenn deren Umsetzung für die Liegenschafts- oder Wohnungsbesitzer zu unzumutbaren Härten aus gesundheitlichen Gründen führt oder die Ästhetik behörd-

lich als schutzwürdig bezeichneter Bauten beeinträchtigt würde. Solche Abweichungen vom ordentlichen Standort sind in einer schriftlichen Vereinbarung zwischen der Post und dem Grundeigentümer zu regeln. Weitere Anbieterinnen, die nicht Vertragsparteien sind und im gleichen Gebiet die Hauszustellung anbieten, sind vorgängig anzuhören. Sind die Vorgaben für die Briefkästen und Briefkastenanlagen nach den Artikeln 73-75 VPG nicht eingehalten, ist die Post nicht zur Hauszustellung von Postsendungen verpflichtet (Art. 31 Abs. 2 Bst. c VPG).

9. Im vorliegenden Fall befindet sich der Hausbriefkasten der Gesuchsteller dreieinhalb Meter von näher gelegenen Rand der Erschliessungsstrasse entfernt. Er steht zwischen einer Hecke, die den Garten der Gesuchsteller von der Erschliessungsstrasse und dem privaten Vorplatz abgrenzt. Der Briefkasten ist frei zugänglich und liegt am Weg zum Hauseingang. Wie die Beschwerdegegnerin in ihrer Stellungnahme vom 15. September 2015 vorbringt, führt jeder zusätzliche Abstand des Briefkastens von der Grundstücksgrenze zu einem Mehraufwand bei der Zustellung. In Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Urteil A-6736/2011 vom 7. August 2012, E. 3.4) und nach der Praxis der PostCom (vgl. Verfügung der PostCom 15/2015 vom 25. Juni 2015; [http://www.postcom.admin.ch/de/dokumentation\\_verfuegungen.htm](http://www.postcom.admin.ch/de/dokumentation_verfuegungen.htm)) ist der Mehraufwand nicht nur im konkreten Einzelfall in Betracht zu ziehen, sondern – infolge der Grundversorgungsverpflichtung der Post und in Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes – auf sämtliche Postkunden in der ganzen Schweiz in vergleichbarer Situation hochzurechnen. Obwohl die Distanz von 3,5 m den Gesuchstellern als kurz erscheinen mag, liegt nach dieser Beurteilungspraxis ein Mehraufwand bei der Zustellung der Postsendungen vor, welcher bei einer Versetzung des Briefkastens an die Erschliessungsstrasse für alle Anbieterinnen von Postdienstleistungen entfallen würde.
10. Die Erschliessungsstrasse ist nicht abparzelliert und verläuft teilweise auf der Parzelle der Gesuchsteller. Der korrekte, der Verordnungsbestimmung "an der Grundstücksgrenze" entsprechende Standort befindet sich somit beim Übergang des privaten Vorplatzes in die öffentlich zugängliche Erschliessungsstrasse. Dieser Standort trägt dem im Erläuterungsbericht des UVEK zur Postverordnung geforderten Interessenausgleich zwischen dem Grundeigentümer, seine Postsendungen möglichst nahe an der Haustür entgegennehmen zu können, und dem Interesse der Postdiensteanbieterinnen an einem möglichst geringen Zustellaufwand Rechnung (vgl. Erläuterungsbericht des UVEK zur Postverordnung vom 29. August 2012, S. 32; Fundstelle: <http://www.postcom.admin.ch/de/publikationen/Erlaeuterungsbericht-Postverordnung-d-20120829.pdf>).
11. Die Gesuchsteller bringen vor, sie hätten beim Bau der Liegenschaft im Jahr 2005 eine Zusage der Post für den jetzigen Briefkastenstandort erhalten, und reichen dazu ein E-Mail des Architekturbüros vom 5. Oktober 2015 ein, in welchem die Bauleitung festhält, dass der jetzige Standort beim Bau der Liegenschaft mit dem Posthalter der Poststelle Nottwil abgesprochen worden sei. Art. 75 Abs. 1 VPG sieht nur bei einer unzumutbaren Härte aus gesundheitlichen Gründen oder bei schützenswerten Bauten die Möglichkeit vor, von den Standortvorschriften gemäss Art. 74 VPG abzuweichen. Das Abweichen von den Standortvorschriften muss von der Post und dem Wohnungs- oder Liegenschaftsbesitzer schriftlich vereinbart werden (vgl. Erläuterungsbericht des UVEK, S. 33). Gemäss Art. 14 Abs. 1 Bst. c der früheren Verordnung des UVEK vom 18. März 1998 (AS 1998 1609) zur Postverordnung, welche mit dem Inkrafttreten der VPG am 1. Oktober 2012 aufgehoben wurde (Art. 84 VPG sowie Anhang 2 Ziff. I 2.), konnte bei Vorliegen einer Ausnahmegewilligung von den Standortbestimmungen für Briefkästen und Zustellanlagen abgewichen werden, wenn der Mehraufwand für die Postzustellung vertretbar war. Die Gesuchsteller legen indes keine solche altrechtliche Ausnahmegewilligung für den Standort ihres Briefkastens vor. Damit ist, wie von der Gesuchsgegnerin geltend gemacht, davon auszugehen, dass den Gesuchstellern keine solche altrechtliche Bewilligung erteilt worden ist.
12. Weiter machen die Gesuchsteller geltend, bei anderen Grundeigentümern am S. \_\_\_\_\_weg habe die Post einen abweichenden Standort akzeptiert. Wie die PostCom in ihren Entscheidpraxis festgestellt hat, haben die Gesuchsteller keinen Anspruch auf Gleichbehandlung, wenn der Standort ihres Briefkastens nicht ordnungskonform ist (vgl. dazu Verfügung Nr. 2/2016 vom

28. Januar 2016, E. 15). Des Weiteren geht aus den von den Gesuchstellern und der Gesuchgegnerin eingereichten Fotos jener Standorte hervor, dass jene Briekästen lediglich einen Meter von der Erschliessungsstrasse entfernt sind und einer in einer Kurve liegt. Diese Standorte sind daher nicht mit der vorliegend zu beurteilenden, 3,5 m von der Strasse entfernt gelegenen, vergleichbar.

13. Schliesslich beantragen die Gesuchsteller, die Gesuchgegnerin habe die Kosten für die Versetzung des Briefkastens zu übernehmen. Art. 73 Abs. 1 VPG sieht vor, dass die Grundeigentümer auf ihre Kosten einen Briefkasten einzurichten haben. Damit besteht keine Rechtsgrundlage für eine anderweitige Kostenregelung.
14. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der heutige Briefkastenstandort nicht der Postverordnung entspricht und die Post gestützt auf Art. 31 Abs. 2 Bst. c VPG nicht zur Hauszustellung bei den Gesuchstellern verpflichtet ist, solange diese ihren Briefkasten nicht an die Erschliessungsstrasse versetzen.
15. Damit ist das Gesuch abzuweisen. Bei diesem Verfahrensausgang tragen die Gesuchsteller die Kosten von Fr. 200.- (vgl. Art. 4 Abs. 1 Bst. g Gebührenreglement der Postkommission vom 26. August 2013 [SR 783.018]).

### **III. Entscheid**

Gestützt auf diese Erwägungen wird verfügt:

1. Das Gesuch wird abgewiesen.
2. Die Verfahrenskosten von Fr. 200.- werden den Gesuchstellern auferlegt.

Eidgenössische Postkommission PostCom

Dr. Hans Hollenstein  
Präsident

Dr. Michel Noguét  
Leiter Fachsekretariat

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, einzureichen.

Die Frist steht still: vom 7. Tag vor Ostern bis und mit dem 7. Tag nach Ostern; vom 15. Juli bis und mit dem 15. August; vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit sie der Beschwerdeführer in Händen hat.